

Anlage

zu § 15 Unternehmensprämie und zu Anlage 1

des

Bundesmanteltarifvertrages

für Geld- und Wertdienste in der Bundesrepublik Deutschland

vom 17. Dezember 2024

hier: Wahlmöglichkeit zwischen Gratifikations-Altregelung und Unternehmensprämie mit Stichtagsregelung

- (1) Im Bundesmanteltarifvertrag für Geld- und Wertdienste vom 17. Dezember 2024 (BMTV) haben die Tarifvertragsparteien in § 15 die Anwendung und Zahlung einer Unternehmensprämie mit Wirkung ab 01. Januar 2025 vereinbart, die die bis zum 31. Dezember 2024 geltenden länderspezifischen Regelungen des Bundesmanteltarifvertrages vom 16.05.2022 zu Jahressonderzahlungen (Urlaubs- und/oder Weihnachtsgeld und/oder Anwesenheitsprämie aus § 15 BMTV vom 16. Mai 2022 – sogenannte „Altregelungen“) ablösen, soweit nicht die Besitzstandsregelung zur Weitergeltung der Altregelungen zu den Jahressonderzahlungen aus § 15 und Anlage 1 greift.
- (2) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Ergänzung der o.g. Tarifregelung aus Gründen der Rechtsklarheit und zur Vermeidung eines „Gratifikations-Hoppings“, dass Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit Begründung eines Arbeitsvertragsverhältnisses vor Ablauf des 31. Dezember 2024, die während der Laufzeit des BMTV in der Zeit vom 01. Januar 2025 bis 31. Dezember 2029 einen fälligen Anspruch auf eine Gratifikationszahlung nach länderspezifischen Altregelungen erstmals erwerben würden – also beispielsweise in Bayern nach 5jähriger Betriebszugehörigkeit – die Möglichkeit einer Wahl zwischen dem Besitzstand aus der jeweils für seinen Einstellungsort geltenden länderspezifischer Altregelung und der neuen Unternehmensprämie nach § 15 erhalten.
- (3) Die Ausübung der Wahl ist für Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, deren Arbeitsvertragsverhältnis bis 31. Dezember 2024 begründet wurde, bis zum Stichtag am 30. April 2026 einmalig, unwiderruflich und ab dem Datum der Erklärung mit Wirkung für die Zukunft schriftlich durch eine einseitige, gegenüber dem Arbeitgeber empfangsbedürftige Erklärung in Schriftform und unterzeichnet auszuüben.

Entscheidet sich der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für die länderspezifische Altregelung, sind die bereits erhaltene Zahlungen zur Unternehmensprämie aus Mai oder November 2025 innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Ausübung des Wahlrechts an den Arbeitgeber zurückzahlen oder mit den länderspezifischen Altregelungen im gezahlten Volumen vollständig zu verrechnen.

- (4) Entscheidet sich der/die Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen für die neue Unternehmensprämie oder macht der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin von seinem/ihrem Wahlrecht bis zum o. g. Stichtag keinen Gebrauch oder werden die Formvorschriften nach dem vorgenannten Absatz 2 nicht eingehalten, finden ausschließlich die Bestimmungen zur

Zahlung der Unternehmensprämie nach § 15 BMTV vom 17. Dezember 2024 Anwendung; die vom Arbeitgeber geleisteten Zahlungen aus Mai und November 2025 gelten dann als Anspruch erfüllend. Es erfolgt keine zusätzliche Nachzahlung. Wurden die im Jahr 2025 vorgesehenen jeweiligen Teilzahlungen noch nicht geleistet, so ist deren Auszahlung in Form einer Einmalzahlung spätestens mit der Abrechnung für den Monat Mai 2026 vorzunehmen.

- (5) Die Ausübung des Wahlrechts ist nach Ablauf des in Absatz 3 genannten Stichtages ausgeschlossen, es sei denn dem Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin trifft kein Verschulden an der fristgemäßen Ausübung des Wahlrechts zum o. g. Stichtag; das fehlende Verschulden hat der Arbeitnehmer/die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber gegenüber nachzuweisen.
- (6) Die von dem Wahlrecht betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind schriftlich von ihren Arbeitgebern auf die Möglichkeit, die Fristen und die einzuhaltende Form der Wahlausübung bis spätestens zum 15. Dezember 2025 zu informieren.
- (7) Auf Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bis zum 31. Dezember 2024 begründet wurde, die jedoch dennoch innerhalb der Laufzeit des Bundesmantel-Tarifvertrages vom 17. Dezember 2024 keinen Anspruch auf eine Sonderzahlung nach den sogenannten „Altregelungen“ haben, findet automatisch die neue Unternehmensprämie Anwendung inklusive der Nachzahlungs- und Anrechnungsregelung aus Absatz 4) dieser Anlage.
- (8) Klarstellend zur in § 15 des Bundesmantel-Tarifvertrages vom 17. Dezember 2024 aufgeführten Tabelle zur Höhe der Unternehmensprämie in den jeweiligen Jahren: Mit der Angabe des Jahres 2029 ist gemeint, dass die Unternehmensprämie für Vollzeitbeschäftigte ab dem Jahr 2029 1.100,00 Euro beträgt. Teilzeitbeschäftigte erhalten die Unternehmensprämie anteilig.

Bad Homburg/Berlin 03. November 2025

Bundesvereinigung Deutscher Geld- und Wertdienste e. V. (BDGW)



Michael Mewes
(Vorstandsvorsitzender BDGW)



Hans-Jörg Hisam
(stv. Vorstandsvorsitzender und
Verhandlungsführer BDGW)

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di



Christine Behle
stellvertretende Vorsitzende



Sylvi Krisch
Leiterin der Tarifkoordination
/ Tarifsekretariat



Sonja Austermühle
Verhandlungsführerin